



Bild: AK/Koch

# **IHRE RECHTE ALS KONSUMENT**

ÜBER RICHTIGES VERHALTEN  
VOR UND NACH DEM KAUF

**Medieninhaber und Herausgeber:**

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg,  
Markus-Sittikus-Straße 10 · 5020 Salzburg  
Autor: Mag. Rupert Linner, Stand: Juni 2004

# **IHRE RECHTE ALS KONSUMENT**

---



## VORWORT

Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bis zum Zahlungsverzug: diese kleine Broschüre informiert Sie über Ihre wichtigsten Rechte als Konsument. Das kann Ihnen den einen oder anderen Ärger ersparen helfen und stärkt Ihre Position gegenüber Geschäftspartnern.

Das Konsumentenrecht ist natürlich viel umfangreicher und komplizierter, hier können nur Fragen des täglichen Lebens aufgegriffen werden. Für alle weiteren Informationen stehen Ihnen unsere Experten (inklusive Fachberatungen) natürlich gerne zur Verfügung!

Tel. 0662-8687-0 - E-Mail: [konsumentenschutz@ak-salzburg.at](mailto:konsumentenschutz@ak-salzburg.at)

Ihr Siegfried Pichler

A handwritten signature in cursive script that reads "Siegfried Pichler".

Präsident der AK Salzburg

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vor dem Kauf</b>	3
Preisauszeichnung	3
Kann ich mich auf Kostenvoranschläge verlassen?	5
<b>Beim Kauf</b>	7
Jeder Kauf ist ein rechtlich verbindlicher Vertrag!	7
Wer darf einen Kaufvertrag abschließen?	7
Vorsicht Kleingedrucktes!	8
Was tun bei unbestellten Warenlieferungen?	9
<b>Nach dem Kauf</b>	10
Vereinbarungen sind bindend	10
Wann habe ich ein Rücktrittsrecht?	10
Wie trete ich gemäß § 3 KSchG zurück?	13
Was tun, wenn ich übervorteilt wurde?	14
Was tun, wenn das Unternehmen nicht liefert? (Lieferverzug)	15
Was tun, wenn die Ware mangelhaft ist? (Gewährleistung)	16
Welche Gewährleistungsansprüche gibt es?	17
Wie können Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden?	18
Können Gewährleistungsansprüche eingeschränkt werden?	18
Erfüllungsort der Gewährleistung und Kosten	19
Was ist Garantie?	20
Habe ich ein Recht auf Umtausch?	21
Gutscheine	21
Was passiert, wenn ich nicht vereinbarungsgemäß bezahle?	22
Probleme mit Inkassobüros	23
Weitere Rücktrittsrechte	24

# Vor dem Kauf

## Preise vergleichen lohnt sich

Tests der AK-Konsumenteninformation zeigen immer wieder große Preisdifferenzen. Vergleichen können Sie aber nur, wenn die Preise ersichtlich ausgezeichnet sind.

## Preisauszeichnung

Alle Waren, die sichtbar – in Schaufenstern, in Schaukästen, auf Verkaufsständen, innerhalb und außerhalb der Geschäftsräume – angeboten werden, müssen mit Preisschildern versehen sein. Ausnahmen: Rezeptpflichtige Arzneimittel (preisgeregelt!), Kunstgegenstände und Antiquitäten.

Auf dem Preisetikett muss der **Bruttopreis** (inklusive Mehrwertsteuer und sämtlicher Abgaben beziehungsweise Zuschläge) ausgewiesen sein.

Häufig gibt es Beschwerden, dass eine Ware im Schaufenster eines Geschäftes oder im Regal eines Selbstbedienungsladens billiger angeboten wird, als sie dann an der Kassa verrechnet wird. Im Fall einer falschen **Preisauszeichnung** können Sie sich an die zuständigen Behörden wenden. Für die Überwachung und die Einhaltung der Preisauszeichnungspflicht sind die Bezirkshauptmannschaften und Magistrate zuständig.

Auch **Dienstleistungsbetriebe**, wie z. B. Installateure, Elektriker, Tapezierer, Friseure, Wäschereien, Schuhmacher usw. müssen ihre Preise auszeichnen. In einem

Preisverzeichnis, das im Geschäftslokal deutlich sichtbar angebracht werden muss, ist der Preis für die gesamte Leistung oder für eine Leistungseinheit (Arbeitsstunde) anzugeben. **Für Speisen und Getränke**, die in Gasthäusern angeboten werden, müssen die Preise (Inklusivpreise mit Zuschlägen aller Art) in Preisverzeichnissen ausgezeichnet sein. Diese Verzeichnisse müssen in ausreichender Zahl auf den Tischen aufliegen und jedem Gast vor Entgegennahme der Bestellung vorgelegt werden. Auf Verlangen sind sie auch vor der Abrechnung vorzulegen. Werden regelmäßig auch warme Speisen verkauft, muss zusätzlich neben der Eingangstür oder in dessen Nähe ein Preisverzeichnis angebracht sein. Auch **Beherbergungsbetriebe** müssen in den Zimmern an gut sichtbarer Stelle die Zimmerpreise vermerkt haben.

## Scanner-Kassen

In Supermärkten beziehungsweise Selbstbedienungsläden werden vorwiegend **Scanner-Kassen** verwendet. Hier wird der Preis vom sogenannten Strich-Code (**EAN-Code**) mittels Computer (Laserstrahl) abgelesen. Auf einer Rechnung, die Sie von einer Scanner-Kasse erhalten, muss neben dem Preis auch die Bezeichnung der Ware und die Verkaufseinheit (z. B. Kilo oder Liter) vermerkt sein. Ausnahme: Waren, die schon vorverpackt oder vorportioniert sind.

## Kann ich mich auf Kostenvoranschläge verlassen?

Herr Müller hat die Absicht sich eine neue Einbauküche anfertigen und montieren zu lassen. Da er wissen möchte, was er dafür zu bezahlen hat, erkundigt sich Herr Müller bei seinem Tischler nach dem Preis für die geplante neue Einbauküche. Der genannte Preis erscheint ihm angemessen und er erteilt dem Tischler den Auftrag. Die Freude über die neue Einbauküche ist allerdings schnell verfliegen, als Herr Müller die Rechnung dafür erhält. Der auf der Rechnung geforderte Geldbetrag ist nämlich wesentlich höher als der mündlich veranschlagte Preis.

Bei umfangreichen Aufträgen ist das Einholen eines oder auch mehrerer schriftlicher **Kostenvoranschläge** empfehlenswert. Nach dem Konsumentenschutzgesetz sind Kostenvoranschläge

- **kostenlos**, außer das Unternehmen hat vorher auf die Zahlungspflicht hingewiesen, und
- **verbindlich**, sofern sie nicht ausdrücklich für unverbindlich erklärt wurden.

Aber auch unverbindliche Kostenvoranschläge dürfen vom Unternehmen ohne Ihre Zustimmung nicht erheblich (mehr als 15 %) überschritten werden. Ist eine erhebliche Überschreitung unvermeidlich, muss das Unternehmen die Arbeit unterbrechen und Sie über die Mehrkosten informieren.

Stimmen Sie der zu erwartenden Überschreitung nicht zu, haben Sie die bisher erbrachten Arbeiten zu bezahlen. Meldet das Unternehmen die erhebliche Kostenüberschreitung

nicht sofort, brauchen Sie die Mehrkosten nicht zu bezahlen.

## **Tipp:**

Achten sollten Sie darauf, dass der Kostenvoranschlag alle notwendigen Nebenarbeiten enthält. Die Aufträge sollten so vergeben werden, dass keine Änderungswünsche und Zusatzaufträge notwendig sind.

# Beim Kauf

## Jeder Kauf ist ein rechtlich verbindlicher Vertrag!

Frau Maier nimmt im Supermarkt eine Dose Sardinen aus dem Regal, zahlt wortlos an der Kassa und verlässt den Supermarkt. Der stillschweigend abgeschlossene **Kaufvertrag** über die Sardinendose ist perfekt und für beide Teile bindend. Sollte Frau Maier etwas später in einem anderen Supermarkt die gleiche Sardinendose billiger sehen, kann sie die teurer gekaufte Dose nicht einfach zurückgeben. Also: **Augen auf, Kauf ist Kauf!**

Ob der **Vertrag** schriftlich, mündlich oder stillschweigend abgeschlossen wurde, ist – von wenigen Ausnahmen abgesehen – für die Gültigkeit des Vertrages ohne Bedeutung. Bei größeren Anschaffungen ist der schriftliche Abschluss von Verträgen aus Beweisgründen allerdings anzuraten.

## Wer darf einen Vertrag abschließen?

Das Ausmaß der **Geschäftsfähigkeit** richtet sich nach dem Alter: **Kinder** (Personen unter 7 Jahren) sind völlig geschäftsunfähig. Sie können nur kleinere Bargeschäfte tätigen (z. B. Kauf einer Schokolade oder einer Wurstsemmel). **Unmündige Minderjährige** (Personen zwischen 7 und 14 Jahren) können ein Geschenk annehmen, das keine Zusatzkosten verursacht (z. B. eine CD). Wollen sich Unmündige verpflichten, brauchen sie die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung, sonst ist das Rechtsgeschäft unwirksam. **Mündige Minderjährige** (Personen zwischen 14 und 18 Jahren) haben bereits erweiterte Rechte. Sie können über

Sachen, die ihnen zur freien Verfügung überlassen werden (z. B. Taschengeld) und über ihr Einkommen aus eigenem Erwerb (z. B. Lehrlingsentschädigung) verfügen. Allerdings darf dadurch ihr Lebensunterhalt nicht gefährdet werden (z. B. Ratenvereinbarungen). Solche Rechtsgeschäfte sind unwirksam, wenn die gesetzliche Vertretung nachträglich ihre Zustimmung verweigert. Das Risiko liegt in diesem Fall beim Unternehmen. **Volljährige** (Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr) können grundsätzlich alle Rechtsgeschäfte in Eigenverantwortung abschließen.

## Vorsicht Kleingedrucktes!

Größere Unternehmen (z. B. Versicherungen, Banken, Möbelhäuser) verwenden oft vorformulierte Vertragsbedingungen, die **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)** genannt werden. Sie enthalten meist Bestimmungen über Liefertermin, Zahlungskonditionen, Stornogebühr, Leistungs- und Preisänderung, automatische Vertragsverlängerung und andere Vertragsbedingungen.

Das **Konsumentenschutzgesetz (KSchG)** erklärt eine ganze Reihe solcher Klauseln für unwirksam. Einige der wesentlichsten Beispiele sind:

- Preisgleitklauseln, die nur nachträgliche Preiserhöhungen zugunsten des Unternehmens vorsehen.
- Ausschluss von Schadenersatz bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Unternehmens bei Sachschäden.
- Ausschluss von Schadenersatz bei Personenschäden, auch wenn sie nur auf leichte Fahrlässigkeit des Unternehmens zurückzuführen sind.
- Vereinbarung eines Verzugszinssatzes, der den Vertragszinssatz um mehr als 5 % übersteigt.

## Tipp:

Sie sollten nichts unterschreiben, was Sie nicht vorher gelesen und verstanden haben. Im Zweifelsfall sollten Sie sich – noch vor der Unterschrift – unklare Bedingungen genau erklären lassen. **Wenn Sie ein Schriftstück ungelesen unterschreiben, akzeptieren Sie damit seinen Inhalt, ob Sie ihn kennen oder nicht!**

Allerdings kann kaum erwartet werden, dass Sie bei jedem Rechtsgeschäft des täglichen Lebens die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Unternehmens studieren und nachteilige Klauseln aufspüren. Das **Konsumentenschutzgesetz (KSchG)** sieht daher vor, dass beispielsweise die Arbeiterkammer die von Unternehmen im Geschäftsverkehr mit Konsumenten/-innen verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen prüft. Gegen gesetzes- und sittenwidrige Klauseln kann die Arbeiterkammer mit Abmahnungen und Verbandsklagen vorgehen.

## Was tun bei unbestellten Warenlieferungen?

Es kann passieren, dass Ihnen Waren zugestellt werden, die Sie gar nicht bestellt haben. Für diese Fälle gibt es eine gesetzliche Klarstellung: Sie brauchen die **unbestellten Waren** weder aufbewahren noch zurückschicken, sondern können sie auch **wegwerfen**. **Ausnahme:** Erfolgte die Zusendung erkennbar irrtümlich, muss dies dem absendenden Unternehmen in angemessener Frist mitgeteilt oder die Ware auf Kosten des Unternehmens zurückgeschickt werden. Wenn Sie eine unbestellte Ware allerdings benutzen, haben Sie für diesen Nutzen auch entsprechend Ersatz zu leisten.

# Nach dem Kauf

## Vereinbarungen sind bindend

Jede Vereinbarung (ob mündlich oder schriftlich) muss eingehalten werden. So haben Sie keinen Anspruch darauf, am nächsten Tag etwa, weil Sie es sich anders überlegt haben oder das Bestellte anderswo billiger gesehen haben, den Vertrag einseitig rückgängig zu machen. In diesem Fall sind Sie auf die Kulanz des Unternehmens angewiesen. Nimmt dieses die Ware nur gegen Ausstellung einer Gutschrift zurück, müssen Sie diese akzeptieren. Das Unternehmen kann seine Kulanz auch von der Entrichtung einer **Stornogebühr** abhängig machen.

## Wann habe ich ein Rücktrittsrecht?

Nur in wenigen Ausnahmefällen, wie z. B. bei § 3 **Konsumentenschutzgesetz**, können Sie von einem bereits geschlossenen Vertrag ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

## Voraussetzungen für den Rücktritt nach § 3 KSchG:

### Haustürgeschäft

Der typische Fall ist der Vertreter, der plötzlich an der Wohnungstür läutet und Ihnen etwas verkaufen will. Das Rücktrittsrecht besteht aber auch in jenen Fällen, in denen Sie Ihre Vertragserklärung (Bestellung, Kaufantrag usw.) nicht in den „üblichen Geschäftsräumen“ des Unternehmens abgegeben haben. So liegt z.B. ein Haustürgeschäft vor, wenn

Sie Ihre Vertragserklärung im Kaffeehaus, am Arbeitsplatz, auf der Straße oder in der Straßenbahn abgeben.

## **Werbefahrten und Werbeveranstaltungen**

Ein Rücktrittsrecht besteht ebenfalls, wenn Sie auf der Straße angesprochen und zum Geschäftsabschluss in die Geschäftsräumlichkeiten eines Unternehmens gebracht werden.

**Kein Rücktrittsrecht** besteht:

- bei Geschäftsabschluss in einem ständigen Geschäftslokal des Unternehmens
- bei Geschäften an Markt- oder Messeständen
- bei Verträgen ohne mündliche Besprechungen (z. B. Bestellung im Versandhandel – beachte aber: Rücktrittsrecht bei Fernabsatzgeschäften gem. § 5e KSchG)
- bei sogenannten Bagatellgeschäften, das sind Bargeschäfte bis maximal € 15,-. Wird das Unternehmen selbst normalerweise gar nicht in ständigen Geschäftsräumlichkeiten betrieben (etwa Taxigewerbe), beträgt die Grenze € 45,-
- wenn Sie den Vertragsabschluss selbst angebahnt haben

## **Unzulässiges Aufsuchen von Privatpersonen**

Die Gewerbeordnung enthält einige Bestimmungen, die das „**Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen**“ durch Unternehmen näher regeln. Wenn sich Unternehmen nicht an diese Regeln halten, haben Sie ein Rücktrittsrecht zur Verfügung:

Verboten ist das Aufsuchen von Privatpersonen um Bestellungen für Verzehrprodukte, Gifte, Arzneimittel, Heilbehelfe, Uhren aus Edelmetall, Gold-, Silber- und Platinwaren, Juwelen und Edelsteine, Waffen und Munition, pyrotechnische Artikel, Kosmetika, Grabsteine und Grabdenkmäler (samt deren Zubehör), Kränze und sonstigen Gräberschmuck zu sammeln. Hinsichtlich dieser Waren sind auch in Privathaushalten stattfindende Werbeveranstaltungen und Beratungspartys verboten.

Für alle anderen Waren dürfen Unternehmen grundsätzlich Bestellungen auch im Rahmen von Hausbesuchen entgegennehmen. Allerdings nur innerhalb des Verwaltungsbezirkes, in dem ihr Firmenstandort liegt. Außerhalb des Verwaltungsbezirkes ist Unternehmen das Sammeln von Bestellungen in Ihrem Haushalt nur dann erlaubt, wenn Sie das Unternehmen schriftlich zu sich gebeten haben.

Verboten sind auch Hausbesuche, wenn dabei in irgendeiner Form der Eindruck erweckt wird, dass auch nur ein Teil des für die bestellten Waren geforderten Entgeltes gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zukommt (sog. „Mitleidsmasche“).

## **Beispiele:**

Herr Müller erhält völlig überraschend einen Hausbesuch vom Versicherungsagenten Hurlig, der ihn zum Abschluss einer Lebensversicherung überredet (**Anbahnung durch das Unternehmen, daher: Rücktritt**).

Herr Huber besprach schon mehrmals ein bestimmtes Angebot zum Ankauf von Fenstern mit dem Vertreter Maier durch. Um den Vertrag abzuschließen lädt Herr Huber den

Fensterverkäufer zu sich nach Hause ein (**Anbahnung durch den Konsumenten, daher: kein Rücktritt**).

## Wie trete ich gemäß § 3 KSchG zurück?

Der **Rücktritt** muss schriftlich erfolgen (am besten eingeschrieben).

Es genügt ein Schreiben mit folgendem Inhalt: „Ich habe am ... bei Ihnen ein(e) ... zum Preis von € ... bestellt/gekauft. Gemäß § 3 KSchG sowie aus jedem anderen tauglichen Rechtsgrund erkläre ich fristgerecht meinen Rücktritt vom Vertrag. Unterschrift und Datum.“

Die **Rücktrittsfrist** beträgt **eine Woche**. Diese Frist beginnt erst zu laufen, wenn Sie eine Urkunde mit Namen und Anschrift des Unternehmens und einer Belehrung über Ihr Rücktrittsrecht erhalten haben. Unterbleibt diese schriftliche Belehrung, können Sie unbefristet vom Vertrag zurücktreten. Bei Versicherungsverträgen erlischt das Rücktrittsrecht spätestens einen Monat nach Vertragsabschluss.

## Folgen des Rücktritts

Das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG bietet Ihnen einen **kostenlosen** Rücktritt. In Zusammenhang mit diesem Rücktrittsrecht dürfen keine „Stornokosten“ oder „Verwaltungsgebühren“ verlangt werden.

Wurden im Hinblick auf den Vertrag bereits Leistungen erbracht, sind diese wieder zurückzustellen:

- Das Unternehmen hat das bereits erhaltene Entgelt samt der gesetzlichen Zinsen von 4 % zurückzuzahlen. Wenn Sie für die Ware einen „notwendigen und nützlichen

Aufwand“ getragen haben, muss dieser vom Unternehmen ersetzt werden.

- Sie müssen die bereits erhaltene Ware zurückgeben. Wenn Sie die Ware schon benützt haben, müssen Sie dem Unternehmen ein angemessenes Benützungsentgelt sowie allenfalls eine Wertminderung wegen der Benützung bezahlen.

Weitere Rücktrittsrechte (siehe Seite 24)

## Was tun, wenn ich übervorteilt wurde?

Grundsätzlich müssen Sie auch solche Vereinbarungen einhalten, die für Sie wirtschaftlich ungünstig sind. Nur weil Sie zu teuer gekauft haben, können Sie nicht einseitig aus einem Vertrag aussteigen. Haben Sie aber mehr als das Doppelte des wahren Wertes der Gegenleistung bezahlt oder erhalten Sie für Ihre Leistung weniger als die Hälfte des wirklichen Wertes, können Sie den Vertrag anfechten.

Frau Maier unterschreibt einen Vertrag für einen Computerkurs bei der Firma XY. Als Kursbeitrag muss sie € 2165,- bezahlen. Ein Sachverständiger stellt fest, dass der tatsächliche Wert des Kurses von Frau Maier bei lediglich € 436,- liegt. In diesem Fall spricht man von **Verkürzung über die Hälfte**. Frau Maier hat ein Aufhebungsrecht. Die Fa. XY kann den Vertrag nur mehr dadurch „retten“, dass sie Frau Maier die Differenz zwischen dem tatsächlichen Wert des Kurses und des von Frau Maier bezahlten Entgeltes ersetzt.

## Was tun, wenn das Unternehmen nicht liefert? (Lieferverzug)

Wenn das Unternehmen zum vereinbarten Zeitpunkt seine Leistung nicht erbringt, brauchen Sie das nicht einfach hinzunehmen.

- Sie können dem Unternehmen schriftlich (am besten eingeschrieben) eine angemessene, datumsmäßig bestimmte **Nachfrist** setzen (in der Regel 14 Tage) und gleichzeitig für den Fall der Nichterfüllung innerhalb dieser Frist Ihren Rücktritt vom Vertrag erklären. Ist diese Frist ergebnislos abgelaufen, so brauchen Sie eine spätere Erfüllung nicht mehr akzeptieren.
- Außerdem können Sie Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn das Unternehmen den Verzug verschuldet hat.

### Tipp:

Ein sofortiger Vertragsrücktritt ist beim sogenannten **Fixgeschäft** möglich. Hier müssen Sie bereits bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbaren, dass das Unternehmen seine Leistung nur bis zu einem datumsmäßig bestimmten Zeitpunkt erbringen kann bzw. soll. Es empfiehlt sich neben dem Liefertermin auch noch die Worte „bei sonstigem Rücktritt vom Vertrag“ beizufügen. Überschreitet das Unternehmen den fixierten Liefertermin auch nur um einen Tag, so brauchen Sie seine verspätete Leistung nicht mehr anzunehmen.

Wenn bereits bei Vertragsabschluss eine **Vertragsstrafe (Pönale)** vereinbart wurde, können Sie bei Nichteinhaltung der Lieferfrist eine Ersatzleistung vom Unternehmen für entstandene Unannehmlichkeiten verlangen. In dieser (mög-

lichst) schriftlichen Sondervereinbarung verpflichtet sich das Unternehmen beispielsweise für jede Woche, um die es den vereinbarten Fertigstellungstermin überzieht, zur Bezahlung eines pauschalierten Schadenersatzes. In der Praxis wird meist ein bestimmter Prozentsatz vereinbart, den Sie sich dann von der Vertragssumme abziehen können.

## **Was tun, wenn die gekaufte Ware nicht in Ordnung ist? (Gewährleistung)**

Wenn Sie eine Ware (z. B. ein Fernsehgerät) kaufen oder einen Werkauftrag (z. B. das Aufstellen eines Kachelofens) erteilen, können Sie davon ausgehen, dass die Ware oder das Werk vereinbarungsgemäß und fehlerfrei übergeben wird. Bemerkten Sie bei der Übergabe einen sichtbaren Mangel, sollten Sie die fehlerhafte Leistung nicht entgegennehmen. Sichtbare Mängel müssen sofort beanstandet werden, sonst gibt es keine Gewährleistung. Haben Sie Ware oder Werk bereits übernommen und entdecken erst später **Mängel**, können Sie Ihre Rechte aus der gesetzlichen **Gewährleistung** gegen das Handelsunternehmen geltend machen.

Gewährleistung heißt, dass das Handelsunternehmen für die Mängelfreiheit der Ware oder des Werks einzustehen hat. Die Gewährleistung betrifft aber nur Mängel, die zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware oder des Werks bereits vorhanden waren.

Eine Besonderheit gibt es bei der **Beweislast** zu beachten: Wenn sich ein Mangel innerhalb von 6 Monaten ab Übergabe herausstellt, besteht die gesetzliche Vermutung, dass dieser Mangel schon bei Übergabe vorhanden war. Das Handelsunternehmen muss nun beweisen, dass der Mangel bei Übergabe noch nicht vorhanden war.

Ausnahme: Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache (z. B. verderbliche Waren) oder mit der Art des Mangels (z. B. typische Abnützungerscheinungen) unvereinbar ist.

## Welche Gewährleistungsansprüche gibt es?

Sie können vom Handelsunternehmen zunächst entweder kostenlose **Verbesserung** (z. B. Reparatur) oder **Austausch** der mangelhaften Sache verlangen. Das Unternehmen hat also eine „zweite Chance“ den vertragsgemäßen Zustand herzustellen.

Eine **Preisminderung** oder eine **Wandlung** des Vertrages (= Ware zurück – Geld zurück) können Sie nur fordern,

- wenn die Verbesserung oder der Austausch unmöglich sind,
- wenn Verbesserung oder Austausch für das Unternehmen mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wären,
- wenn das Unternehmen die Verbesserung oder den Austausch in angemessener Frist nicht durchführt oder die Verbesserung fehlschlägt,
- wenn das Unternehmen die Verbesserung oder den Austausch verweigert,
- wenn Verbesserung oder Austausch für Sie mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären, oder
- wenn Sie die Verbesserung oder der Austausch aus triftigen, in der Person des/der Händlers/-in liegenden Gründen unzumutbar ist.

## Wie können Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden?

Die gesetzliche Frist zur gerichtlichen Geltendmachung der Gewährleistung beträgt für bewegliche Sachen (z. B. Autos, Möbel) **zwei Jahre**. Für unbewegliche Sachen (z. B. Grundstücke und damit fest verbundene Sachen wie Häuser bzw. die eingebaute Zentralheizung) beträgt die Gewährleistungsfrist **drei Jahre**. Die **Gewährleistungsfrist** beginnt mit der Übergabe der Sache zu laufen.

Grundsätzlich sollten Sie einen erst nach der Übergabe entdeckten Mangel gleich dem Handelsunternehmen **schriftlich** (möglichst eingeschrieben) mitteilen und eine **konkrete Vorgangsweise** verlangen. Dem Unternehmen sollte auch eine konkrete Frist (z. B. 14 Tage) gesetzt werden.

Haben Sie noch nicht (alles) bezahlt, so können Sie bis zur endgültigen Mängelbeseitigung einen Teil oder den gesamten noch offenen Betrag **zurückbehalten**.

Können Sie keine außergerichtliche Einigung erzielen, bleibt nur die **Klage** bei Gericht. Die Klage muss noch innerhalb der Gewährleistungsfrist bei Gericht eingebracht werden. Die fristgerechte Mängelrüge oder Reklamation beim Handelsunternehmen reicht alleine nicht aus. Mit Ablauf der Frist ist das Gewährleistungsrecht erloschen.

## Können Gewährleistungsansprüche eingeschränkt werden?

Grundsätzlich können die Gewährleistungsansprüche von Konsumenten/-innen vor Kenntnis des Mangels weder aus-

geschlossen noch eingeschränkt werden. Bei Rechtsgeschäften zwischen Konsumenten/-innen und Unternehmen sind Vereinbarungen einer kürzeren als der gesetzlichen Gewährleistungsfrist unwirksam.

**Ausnahme:** Die Gewährleistungsfrist kann beim Kauf von gebrauchten beweglichen Sachen auf ein Jahr verkürzt werden.

**Aber:** Die Verkürzung dieser Frist muss im Einzelnen ausgehandelt werden! Eine Fristverkürzung in vorformulierten Standardverträgen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist daher nicht wirksam. Gebrauchte Kfz: Beim Kauf eines gebrauchten Kfz ist eine von Ihnen und vom Unternehmen ausverhandelte Fristverkürzung nur dann wirksam, wenn seit dem Tag der Erstzulassung mehr als ein Jahr verstrichen ist.

## **Achtung!**

Bei Vertragsabschlüssen mit Privatpersonen sollten Sie vorsichtig sein. In Verträgen zwischen Privatpersonen kann die Gewährleistung wirksam ausgeschlossen werden.

## **Erfüllungsort der Gewährleistung und Kosten**

Ein Unternehmen hat seine Gewährleistungspflicht grundsätzlich an dem Ort zu erfüllen, an dem Ihnen die Sache **übergeben** worden ist. Auf Ihr Verlangen muss das Unternehmen seiner Gewährleistungspflicht an jenem inländischen Ort nachkommen, an dem sich die mangelhafte Sache gewöhnlich befindet, wenn der Standort für das Unter-

nehmen nicht überraschend sein muss und die Beförderung der Sache zum Unternehmen wegen ihrer Art (z. B. Sache ist sperrig oder schwer) untunlich ist. Das Unternehmen kann aber, wenn dies für Sie tunlich ist, die **Übersendung** der mangelhaften Sache verlangen, hat aber Gefahr und Kosten der Übersendung zu tragen.

Die **notwendigen Kosten** der Verbesserung oder des Austauschs (insbesondere Versand-, Arbeits- und Materialkosten) sind vom Unternehmen zu tragen. Weitere mit der Mängelbehebung zusammenhängende Kosten muss ebenfalls das Unternehmen tragen (z. B. Abschleppkosten eines Kfz).

War das Unternehmen zur **Montage** einer von Ihnen gekauften Ware verpflichtet, dann haftet es – verschuldensunabhängig – auch für einen durch unsachgemäße Montage verursachten Mangel. Aber selbst wenn die Sache zur Montage durch Sie bestimmt war, hat das Unternehmen für Mängel aus unsachgemäßer Montage dann einzustehen, wenn diese auf einem Fehler in der Montageanleitung beruhen.

## Was ist eine Garantie?

Von der gesetzlichen Gewährleistung ist die sogenannte **Garantie** zu unterscheiden. Unter Garantie versteht man die **freiwillige Zusage** eines Unternehmens unter bestimmten Bedingungen für Mängel einer Ware einzustehen (z. B. Reparatur oder Austausch). Durch diese Zusage wird die Garantie ein Vertragsbestandteil und damit verbindlich.

**Art und Umfang der Garantie** (z. B. Garantiefrist) hängen ausschließlich vom Inhalt der **Garantiebedingungen** ab.

Sie sollten sich an die in den Garantiebedingungen gemachten Auflagen halten, ansonsten sind Ihre Garantieansprüche nicht mehr gegeben.

Garantiegebende Unternehmen sind verpflichtet, Sie in der **Garantieerklärung** auf das Bestehen der gesetzlichen Gewährleistung hinzuweisen. Die Garantieerklärung muss Name und Anschrift des garantierenden Unternehmens, den Inhalt der Garantie und die räumliche Geltung sowie alle sonstigen Angaben enthalten, die für die Inanspruchnahme der Garantie notwendig sind. Im Zweifel haftet das garantierende Unternehmen dafür, dass die Sache die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweist. Die Garantie ist Ihnen auf Ihr Verlangen schriftlich oder auf einem anderen für Sie verfügbaren Datenträger bekannt zu geben. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen wird Ihnen das Unternehmen schadenersatzpflichtig, die Garantie bleibt aber aufrecht.

## **Habe ich ein Recht auf Umtausch?**

Haben Sie etwas gekauft, das Ihnen dann doch nicht gefällt oder passt, obwohl die Ware an sich in Ordnung ist, bleibt als Ausweg nur der **Umtausch**. Der Umtausch ist aber eine reine Gefälligkeit des Unternehmens. Einen Anspruch darauf haben Sie nur, wenn ein Umtauschrecht vereinbart wurde. Sie sollten sich das vereinbarte Umtauschrecht bzw. den Zeitraum, innerhalb dessen Sie dieses Umtauschrecht wahrnehmen können, auf der Rechnung schriftlich bestätigen lassen.

## **Gutscheine**

**Gutscheine** sind immer beliebter werdende Geschenke. Sie erhalten mit dem Gutschein ein Auswahlrecht und können

sich aus dem Warensortiment eines bestimmten Kaufhauses Waren im aufgedruckten Wert aussuchen. Mit dem Gutschein erhalten Sie auch alle Rechte, die Ihnen zustehen, wenn Sie eine Ware kaufen (z. B. Gewährleistungsansprüche). Ein Anspruch auf Barauszahlung des Gutscheinwertes besteht grundsätzlich nicht. Ist der Wert der ausgesuchten Ware geringer als der Gutscheinwert, so wird in der Regel für den Restbetrag neuerlich ein Gutschein ausgestellt. Wenn nichts anderes vereinbart ist, haben Gutscheine eine Gültigkeit von 30 Jahren.

## **Tipp:**

Achten Sie auf eine mögliche Befristung des Gutscheines und lösen Sie ihn rechtzeitig ein.

## **Was passiert, wenn ich nicht vereinbarungsgemäß bezahle?**

Hat das Unternehmen seine Leistung erbracht, sind Sie in der Regel sofort (sofern nichts anderes vereinbart wurde) zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet. Wenn Sie ohne berechtigte Gründe nicht zahlen (**Zahlungsverzug**), könnte das Unternehmen sofort mit einer Klage gegen Sie vorgehen.

## **Achtung!**

Entgegen einer weitverbreiteten Meinung besteht **keine** Verpflichtung für das Unternehmen vor Einbringung einer Klage mindestens dreimal zu mahnen!

Nun kann es schon einmal passieren, dass auf die Bezahlung einer Rechnung vergessen wird. In der Regel wird das

Unternehmen mit einem **Mahnschreiben** reagieren, weil es kaufmännischen Gepflogenheiten entspricht, nicht gleich zu Gericht zu gehen, um den ausstehenden Betrag einzuklagen. Sie sollten in diesem Fall rasch überprüfen, ob Sie zur Zahlung verpflichtet sind oder nicht. Bei einer Zahlungspflicht sollte möglichst gleich bezahlt werden! Bei Zahlungsschwierigkeiten sollten Sie sich an das Unternehmen wenden und versuchen eine Ratenvereinbarung zu treffen.

## Probleme mit Inkassobüros

Immer öfter beauftragen Unternehmen **Inkassobüros** mit der Eintreibung offener Forderungen. Bei Inkassokosten handelt es sich um **Schadenersatzforderungen**, die die ursprüngliche Forderung meist erheblich ansteigen lassen. Zunächst sollten Sie prüfen, ob die Hauptforderung zu Recht besteht. Wenn dies der Fall ist, sollten Sie sich sofort mit dem Unternehmen, das die Hauptforderung gegen Sie hat, in Verbindung setzen und die offene Schuld begleichen. Empfehlenswert ist es auch über die Höhe der Inkassobürokosten zu verhandeln.

Wenn es zu keiner Einigung über die Inkassobürokosten kommt, kann sie das forderungsberechtigte Unternehmen auch bei Gericht einklagen. Nur wenn Sie einen Einspruch gegen einen gerichtlichen Zahlungsbefehl erheben, kann das Gericht die Zulässigkeit der Inkassokosten prüfen. Dabei wird geprüft, ob die Inkassokosten notwendig waren und in einem angemessenen Verhältnis zur Hauptforderung stehen. Wenn Sie keinen Einspruch erheben, werden fragliche Inkassokosten durch rechtskräftige Zahlungsbefehle anerkannt.

# Weitere Rücktrittsrechte

## § 3a KSchG: Rücktrittsrecht bei Nichteintritt wesentlicher Umstände

### Voraussetzungen:

- I) Das Unternehmen hat bei den Vertragsverhandlungen Umstände als wahrscheinlich dargestellt, die aber in weiterer Folge ohne Ihr Verschulden gar nicht oder in geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Davon erfasst sind zum Beispiel:

- Aussicht auf Steuervorteile
- Aussicht auf öffentliche Förderung
- Aussicht auf einen Kredit

Diese Rücktrittsmöglichkeit besteht auch, wenn sich das Unternehmen geirrt hat. Sogar dann, wenn die Angaben des Unternehmens ursprünglich richtig waren, aber etwa durch eine Gesetzesänderung nachträglich ihre Richtigkeit verlieren.

### II) Rücktrittsfrist: 1 Woche

Beginn des Fristenlaufes:

- 1) Sie können erkennen, dass die erwarteten Umstände nicht eintreffen und haben vom Unternehmen eine schriftliche Information über das Rücktrittsrecht erhalten.
- 2) Werden Sie nicht über Ihr Rücktrittsrecht informiert, können Sie bis 1 Monat nach vollständiger Vertragserfüllung durch beide Vertragspartner zurücktreten.
- 3) Sonderfall Bank- und Versicherungsverträge: Ist die Vertragsdauer mit mehr als 1 Jahr festgelegt, so erlischt das Rücktrittsrecht spätestens 1 Monat nach Zustandekommen des Vertrages.

### **III) Schriftform: siehe Ausführungen zu § 3 KSchG**

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn der Ausschluss des Rücktrittsrechtes im Einzelfall vereinbart wurde,

sich das Unternehmen zu einer entsprechenden Vertragsanpassung bereit erklärt,

Sie bei Vertragsabschluss von den geänderten Umständen wissen hätten müssen oder sogar davon gewusst haben.

Folgen eines Rücktrittes: siehe Ausführungen zu § 3 KSchG

## **§ 5e KSchG: Rücktrittsrecht bei Fernabsatzgeschäften**

### **Voraussetzungen:**

- I)** Der Vertrag wurde ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien abgeschlossen (z.B. Teleshopping, Katalogbestellungen, Online-shopping, Bestellungen per Telefon oder Fax).
  
- II)** Sie müssen bereits vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung über folgende Informationen verfügen:
  - 1) Firmenname und Anschrift des Unternehmens (Postfachadresse reicht nicht)
  - 2) die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung
  - 3) der Preis (inkl. aller Steuern)
  - 4) allfällige Lieferkosten
  - 5) die Einzelheiten der Zahlung und der Lieferung (oder Erfüllung)
  - 6) das Bestehen eines Rücktrittsrechtes
  - 7) die Kosten des Fernkommunikationsmittels, sofern sie nicht nach dem Grundtarif verrechnet werden

- 8) die Gültigkeitsdauer des Angebotes oder des Preises
- 9) die Mindestlaufzeit des Vertrages (bei dauernden oder wiederkehrenden Leistungen)

**III)** Ihnen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Vertrags-  
erfüllung folgende Informationen schriftlich oder auf  
einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung ste-  
hen:

- 1) die Bedingungen und Einzelheiten der Ausübung des  
Rücktrittsrechts
- 2) Anschrift jener Unternehmensniederlassung, bei der Sie  
sich über Mängel beschweren können
- 3) Kundendienst und Garantiebedingungen
- 4) die Kündigungsbedingungen bei unbestimmter oder  
mehr als einjähriger Vertragsdauer

**IV)** Rücktrittsfrist: 7 Werktage (ohne Samstag)

Beginn des Fristenlaufes:

- 1) Ab Eingang der Warenlieferung bei Ihnen, bei Erbrin-  
gung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsab-  
schlusses.
- 2) Hält das Unternehmen seine Informationspflichten nicht  
ein, steht Ihnen das Rücktrittsrecht 3 Monate lang zur  
Verfügung.
- 3) Es reicht, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der  
Frist abgesendet wird. Tipp: Aus Beweisgründen als  
Einschreibebrief versenden.

Kein Rücktrittsrecht gibt es bei:

- 1) Hauslieferungen (z. B. Lebensmittel) oder Freizeit-  
dienstleistungen (z. B. Bahn- bzw. Flugtickets, Konzert-  
karten)
- 2) Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierte (Ausnahme:  
Abos)
- 3) Finanzdienstleistungen (z. B. Versicherungen)
- 4) Wett- und Lotteriedienstleistungen

- 5) Waren, die nach Ihren Angaben angefertigt werden und auf Ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind
- 6) Ton- oder Datenträger, die von Ihnen entsiegelt wurden

Folgen eines Rücktrittes:

Das Unternehmen ist verpflichtet die von Ihnen geleistete Zahlung gegen Rücksendung der Ware rückzuerstatten. Haben Sie die Sache bereits benützt, kann das Unternehmen von Ihnen ein angemessenes Benützungsentgelt sowie den Ersatz einer Wertminderung an der Sache verlangen.

Die Portokosten für die Rücksendung haben Sie nur dann zu zahlen, wenn dies vertraglich vereinbart wurde (z. B. Allg. Geschäftsbedingungen).

## **§ 26a KSchG: Rücktrittsrecht bei Zeitschriftenabonnements**

**Voraussetzungen:**

- I)** Verträge über periodische Schriftstücke, wenn diese
  - 1) unter Bedingungen geschlossen wurden, die einen Rücktritt nach §3 KSchG ermöglichen und
  - 2) Sie zu wiederholten Zahlungen und das Unternehmen zu wiederholten Lieferungen verpflichten.

**Achtung!**

Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden auf mindestens 6x pro Woche erscheinende Druckschriften.

- II)** Die Errichtung des Vertrages muss schriftlich erfolgen und die Urkunde muss folgendes enthalten:
  - 1) Angaben zum Unternehmen (Firmenname, Gegenstand des Unternehmens, Unternehmenssitz)
  - 2) Tag und Ort Ihrer Unterschrift
  - 3) Vertragsgegenstand (Titel der Zeitschrift)

- 4) Höhe und Fälligkeit der Zahlung
- 5) Belehrung über das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG

**III)** Sie müssen gleich nach der Unterfertigung des Vertrages eine kostenlose Kopie erhalten. Das Unternehmen, das die Vertragserfüllung übernimmt, muss Ihnen ebenfalls eine solche Vertragsurkunde per Post übersenden.

**IV)** Rücktrittsfrist: 1 Woche (siehe Ausführungen zu § 3 KSchG)  
Der Fristenlauf beginnt mit der Zusendung der Vertragsurkunde.

**V)** Besonderheit  
Da es häufig vorkommt, dass Ihre Vertragspartner nur Vermittler sind, die Ihre Bestellungen bloß weiterleiten, kann der Rücktritt auch gegenüber dem Unternehmen erklärt werden, das die Urkunde zusendet. Der Rücktritt muss also nicht unbedingt dem Unternehmen gegenüber ausgesprochen werden, das die Leistung erbringt.

## **§ 5b Versicherungsvertragsgesetz (VersVG): Rücktrittsrecht bei Nichtaushändigung bestimmter Unterlagen**

### **Voraussetzungen:**

**I)** Sie haben keine Vertragsbedingungen inklusive der Bestimmungen über die Prämienfestlegung und der vorgesehenen Änderungen der Prämie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung erhalten oder Sie haben keine Kopie Ihrer Vertragserklärung erhalten.

## **II) Rücktrittsfrist: 2 Wochen**

Beginn des Fristenlaufes:

Die Frist beginnt mit Übergabe von Versicherungsbedingungen und Polizza, sowie nach einer Belehrung über das Rücktrittsrecht zu laufen. Rechtzeitiges Absenden der Rücktrittserklärung reicht (Poststempel).

Aber! Das Rücktrittsrecht erlischt 1 Monat nach Zugang von Polizza und schriftlicher Belehrung über das Rücktrittsrecht.

**III) Schriftform ist erforderlich.**

**IV) Hat das Versicherungsunternehmen vor der Rücktrittserklärung vorläufigen Versicherungsschutz gewährt, müssen Sie natürlich für diesen Zeitraum eine entsprechende Prämie leisten.**

# Stichwortverzeichnis

	Seite
Allg. Geschäftsbedingungen	8
Austausch	17
EAN-Code	4
Fixgeschäft	15
Garantie	20
Garantiebedingungen	20
Geschäftsfähigkeit	7
Gewährleistung	16
Gewährleistungsfrist	18
Gutscheine	21
Inkassobüros	23
Kaufvertrag	7
Kostenvoranschlag	5
Lieferverzug	15
Mahnschreiben	23
Mängel	16
Nachfrist	15
Pönale	15
Preisauszeichnung	3
Preisminderung	17
Rücktritt vom Vertrag	13
Rücktrittsfrist	13
Scanner-Kassen	4
Stornogebühr	10
Umtausch	21
Unbestellte Waren	9
Verbesserung	17
Verkürzung über die Hälfte	14
Vertrag	7
Wandlung	17
Zahlungsverzug	22
Zurückbehaltungsrecht	18

# Beratungszeiten der Konsumentenberatung

<b>Montag – Donnerstag</b>	<b>Allgemeine Anfragen, Beschwerden und Interventionen im                  AK-Beratungszentrum, Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10                  Telefon: 0662/8687-0                  In Rechtsangelegenheiten Terminvereinbarung notwendig!</b>	
08.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 16.00		
<b>Freitag</b> 8.00 – 12.30 Uhr		
<b>Jeden Montag</b>	<b>Zi.-Nr.</b>	
13.00 – 15.00 Uhr	Gewinnspiele und Nebenerwerb (pers. und tel.)	123
16.00 – 18.00 Uhr	Wohn- und Mietrechtsberatung	120, 121, 123, 101
16.00 – 18.00 Uhr	Bauberatung (bautechnische Anfragen)	122
16.30 – 18.00 Uhr	Kreditberatung II	112
<b>Jeden Dienstag</b>		
10.00 – 12.00 Uhr	Privatversicherungsangelegenheiten	113
16.00 – 18.00 Uhr	EDV- u. Computerberatung (Telekommunikation u Unterhaltungselektronik)	120
<b>Jeden Mittwoch</b>		
17.30 – 19.00 Uhr	Privatversicherungsangelegenheiten	123
17.00 – 19.00 Uhr	Wohn- und Mietrechtsberatung	120, 121, 122
<b>Jeden Donnerstag</b>		
15.00 – 19.00 Uhr	Kfz-Rechtsberatung	121
17.00 – 19.00 Uhr	Kreditberatung I	120
17.00 – 19.00 Uhr	Patientenrechtsberatung	122
17.30 – 19.00 Uhr	Privatversicherungsangelegenheiten	123
17.00 – 19.00 Uhr	Wohn- und Mietrechtsberatung	101, 102, 104
18.00 – 19.00 Uhr	Vermögensanlageberatung	108
<b>Jeden Freitag</b>		
17.00 – 19.00 Uhr	Gewinnspiele und Nebenerwerb – <b>telefonisch!</b>	<b>8687 – DW 125</b>
<b>Anmeldungen zu den Fachberatungen können <u>ausnahmslos</u> erst eine                  halbe Stunde vor Beginn der Beratung auf Zimmer 103 erfolgen!</b>		

<b>Kfz-Sachverständiger Sachverständiger nach Vereinbarung</b>	Zuweisung an einen allgemein gerichtlich beideten Sachverständigen (s. auch Kfz-Rechtsberatung)
<b>Bezirksstelle Hallein Tel.: 06245/84149</b>	<b>Mittwoch, 17.00 bis 19.00 Uhr</b> Wohn- und Mietrechtsberatung sowie Konsumentenrechtsberatung
<b>Bezirksstelle Zell am See Tel.: 06542/73777</b>	<b>Dienstag, 17.00 bis 19.00 Uhr</b> Wohn- und Mietrechtsberatung sowie Konsumentenrechtsberatung
<b>Bezirksstelle Neumarkt Tel.: 06216/4430</b>	<b>Dienstag, 9.00 – 11.00 Uhr</b> Wohn- und Mietrechtsberatung sowie Konsumentenrechtsberatung
<b>Bezirksstelle Bischofshofen Tel.: 06462/2415</b>	<b>Montag, 16.30 – 18.30 Uhr</b> Wohn- und Mietrechtsberatung sowie Konsumentenrechtsberatung
<b>(Kurzfristige Änderungen sind möglich!)</b>	



**Kammer für Arbeiter  
und Angestellte**

Markus-Sittikus-Straße 10  
5020 Salzburg

Tel.: 0662-8687-0

Fax: 0662-876258

[www.ak-salzburg.at](http://www.ak-salzburg.at)

[kontakt@ak-salzburg.at](mailto:kontakt@ak-salzburg.at)

**Bezirksstellen:**

**Pongau:**

Gasteiner Straße 29

5500 Bischofshofen

Telefon: 0 64 62/24 15

Fax: 0 64 62/31 13 20

**Pinzgau:**

5700 Zell am See

Ebenbergstraße 1

Telefon: 0 65 42/73 7 77

Fax: 0 65 42/74 1 24-22

**Flachgau:**

Kirchengasse 1b

5202 Neumarkt

Telefon: 0 62 16/44 30

Fax: 0 62 16/78 45-14

**Tennengau:**

Bahnhofstraße 10

5400 Hallein

Telefon: 0 62 45/84 1 49

Fax: 0 62 45/84 1 49-76

**Lungau:**

Schlossparkweg 331

5580 Tamsweg

Telefon: 0 64 74/23 49

Fax: 0 64 74/23 49-14